

A129 Möblierungselemente

09/2019 Gemäss Norm SIA 500, Ziffer 3.4.4 Hindernisse

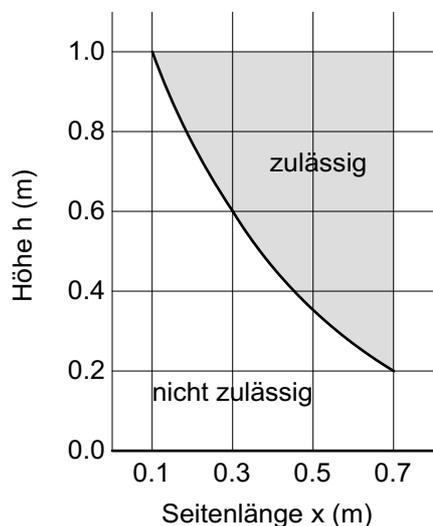
Grundsatz

Möblierungselemente sind vorzugsweise ausserhalb der Gehflächen anzuordnen

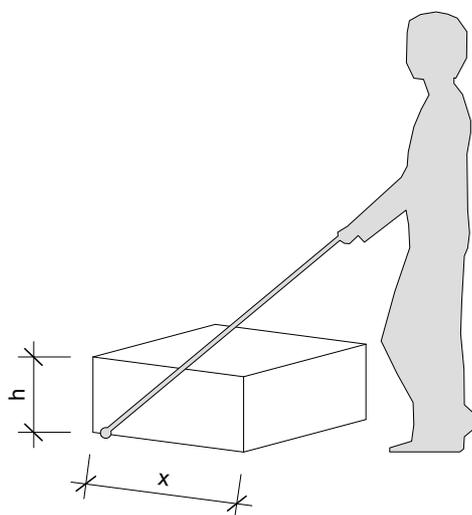
Dimensionierung und Gestaltung

Möblierungselemente auf Gehflächen sind so zu gestalten, dass sie mit dem weissen Stock ertastbar sind und keine Verletzungsgefahr darstellen.

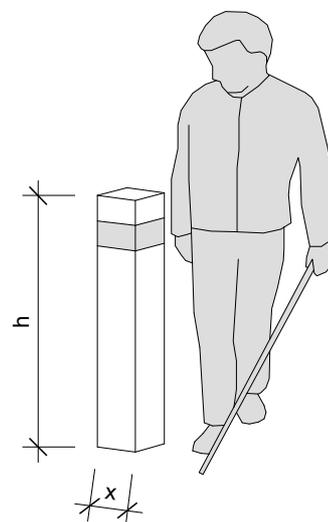
- Die Elemente dürfen keine scharfen Kanten und vorstehenden Teile aufweisen
- Der Umriss von Möblierungselementen muss zwischen 0.30 m und 1.00 m über Boden durchgehend ertastbar sein. Alternativ kann der Umriss zwischen 30 mm und 0.30 m über Boden z.B. mit einem Sockel ertastbar gekennzeichnet werden, sofern der Sockel die Mindestdimensionen gemäss Grafik (s. unten) erfüllt
- Ragen Gebäudeteile, Einrichtungen, Schilder usw. innerhalb der lichten Höhe seitlich um mehr als 0.10 m in die Gehfläche hinein, so ist dieser Bereich abzusichern (s. Arbeitsblatt A128)
- Hindernisse müssen mit Markierungen versehen sein, welche in sich einen Helligkeitskontrast der Prioritätsstufe II gemäss Ziffer 4.3.1 aufweisen oder sich als Ganzes kontrastreich vom Hintergrund abheben
- Glasflächen und durchsichtige Wände im Gehbereich sind mit visuellen Markierungen gemäss SIA 500 (s. Arbeitsblatt A113) zu kennzeichnen



Grafik Mindestdimension vom Sockel



Beispiel 1: niedriger Sockel



Beispiel 2: Pfosten